

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail an: [noise@bafu.admin.ch](mailto:noise@bafu.admin.ch)

Liestal, 23. September 2025

## **Revision der Lärmschutzverordnung (LSV); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) übermittelt mit Schreiben vom 16. Juni 2025 die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zur Vernehmlassung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt Ihnen für diese Gelegenheit und äussert sich gerne wie folgt:

### **1. Änderungsanträge zu Artikel 29 LSV**

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Artikel 29 LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**).

#### **Antrag 1:**

Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, **mit denen zusätzlicher Wohnraum** geschaffen werden soll, **müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **geprüft und soweit verhältnismässig** getroffen werden.

#### **Begründung:**

Im Absatz 1 ist derselbe Wortlaut zu verwenden, wie in Artikel 24 Absatz 2 revUSG (revidiertes Umweltschutzgesetz), damit auch in der Bestimmung der LSV klar ersichtlich wird, dass nur bei Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte getroffen werden müssen. Zudem soll aus der Bestimmung in der LSV auch deutlich hervorgehen, dass wenn die Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten sind, alle möglichen Massnahmen zu prüfen, und sofern verhältnismässig, auch umzusetzen sind. Mit dem Wort "können" in der Vernehmlassungsvorlage wird eine Freiwilligkeit suggeriert, welche nicht besteht.

Mit der Klarstellung im erläuternden Bericht, dass sämtliche planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zu prüfen und soweit verhältnismässig zu treffen sind, erhält der erläuternde Bericht den Charakter einer Vollzugshilfe.

**Antrag 2:**

Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und **möglichst** hindernisfrei erreichbar und für die **betroffene Bevölkerung** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, **sowie eine angemessene akustische Qualität** auf.

**Begründung:**

Die Anpassungen in Absatz 2 sind angezeigt, da Freiräume nicht immer hindernisfrei erreichbar sind (z.B. Wälder). Mit der Anforderung der öffentlichen Zugänglichkeit können Innenhöfe, welche nur den Bewohnern zur Verfügung stehen, nicht mitberücksichtigt werden, obwohl sie für die direkt Betroffenen einen grossen Mehrwert bilden. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, damit die Freiräume auch wirklich zur Erholung genutzt werden können.

**Antrag 3:**

Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen, **sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. **Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.**

**Begründung:**

Mit dem Verbindungswort "oder" zwischen den Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen und den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, wird eine Gleichstellung der Massnahmen vorgenommen, welche nicht gegeben ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Emissionsbegrenzung ist den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, stets vorzuziehen. Im erläuternden Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung wird ausgeführt, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Damit dies auch so einheitlich vollzogen wird, ist diese Bestimmung in die LSV aufzunehmen.

**2. Änderungsanträge zu Artikel 31 LSV**

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Artikel 31 Absatz 1bis LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**):

**Antrag 4:**

Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** und in **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

**Begründung:**

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Wir erachten es als sinnvoll, dies so in die Verordnung aufzunehmen. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss.

**Antrag 5:**

Wir beantragen, dass folgender zusätzlicher Absatz in den Artikel 31 LSV aufgenommen wird:  
**Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen offenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen.**

**Begründung:**

Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt offenbar sein und direkt ins Freie führen. Ebenfalls muss die Fläche dieser Fenster mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Diese Anforderung hat sich in der Praxis etabliert (siehe [www.bauen-im-laerm.ch](http://www.bauen-im-laerm.ch) → Ausnahmegewilligung → Lüftungsfenster).

Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor Lärm gewährleistet.

Ohne diese Festlegung macht eine Regelung, wie sie Artikel 22 Absatz 2 Bst. a revUSG vorsieht, wenig Sinn. Nur wenn die Lüftungsfenster diese Qualitäten aufweisen, können die höher belasteten Fenster geschlossen bleiben und somit den Mindestschutz vor Lärm gewährleisten.

**3. Änderungsantrag zu Artikel 34 Absatz 1 Bst. a LSV**

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Artikel 34 Absatz 1 Bst. a LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**):

**Antrag 6:** 1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben:

a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 LSV geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. **Der Bauherr muss auch die Unverhältnismässigkeit der nicht umgesetzten Massnahmen begründen.**

**Begründung:**

Es wird begrüsst, dass in Artikel 34 Absatz 1 Bst. a revLSV neu aufgenommen wird, dass der Bauherr im Baugesuch neben der Aussenlärmbelastung neu auch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen angeben muss. Damit wird, wie in Artikel 22 Absatz 1 revUSG festgelegt, sichergestellt, dass die IGW bei den konkreten Bauprojekten soweit eingehalten werden, wie dies verhältnismässig ist. Damit die Vollzugsbehörde überprüfen kann, ob alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, muss der Behörde auch eine Begründung für nicht umgesetzte Massnahmen vorliegen. Eine zusätzliche Präzisierung in der LSV ist daher notwendig. Ohne diese Begründungen ist es für die Vollzugsbehörde nicht nachvollziehbar, ob eine Massnahme für den Bauherrn tatsächlich unverhältnismässig ist.

#### **4. Erläuternder Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung**

Im erläuternden Bericht wird im Kapitel "Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden" ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand für die Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung teilen wir nur bedingt. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung in Artikel 31 Absatz 2 LSV fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu den Gemeinden (im Kanton Basel-Landschaft z.B. der Gemeinde Reinach) als Baubewilligungsbehörde zu. Zumindest in kleineren schweizerischen Gemeinden kann in anderen Kantonen das nötige Knowhow fehlen, um abzuschätzen, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Im Kapitel "Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit" wird auf die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit nicht eingegangen. Es ist zu befürchten, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems, der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung aufgrund der Lärmbelastung ausgeschlossen war. Damit werden künftig voraussichtlich deutlich mehr Menschen einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf ihre Gesundheit auswirkt. Da Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer haben, kann dieser Zustand auch noch viele Jahre fortbestehen.

##### **Antrag 7:**

Im erläuternden Bericht ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Wegfall der kantonalen Zustimmung in Artikel 31 Absatz 2 LSV in gewissen Kantonen der Vollzug der Lärmschutzvorschriften bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten vom Kanton zu den Gemeinden übergeht und dies einen Mehraufwand für die Gemeinden bedeutet.

##### **Begründung:**

Wir gehen davon aus, dass diese Änderungen im Vollzug wahrscheinlich vielen Gemeinden und auch einigen Kantonen nicht bewusst sind. Somit ist es zwingend notwendig, dass auf diesen Umstand im erläuternden Bericht aufmerksam gemacht wird.

##### **Antrag 8:**

Auf die Auswirkungen der Revision des USG und der LSV auf die Gesundheit ist im erläuternden Bericht im Sinne der Erwägungen einzugehen.

##### **Begründung:**

Wir gehen davon aus, dass vielen zuständigen Behörden nicht bewusst ist, dass mit der Revision des USG der Lärmschutz gelockert wurde und dies einen negativen Einfluss auf die Gesundheit hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin